

INTERNATIONALE RUNDSCHAU

Ein Anti-Streikgesetz in Frankreich

Es war natürlich nur ein Zufall, aber ein solcher, dem man eine gewisse symbolische Bedeutung nicht absprechen kann: Die Parliamentssession in Frankreich wurde eröffnet, als der große Bergarbeiterstreik im März zu einer regelrechten Kampfsituation zwischen der französischen Regierung und den Gewerkschaftsorganisationen führte; sie wurde Ende Juli abgeschlossen mit der Annahme eines Gesetzentwurfes, den die Regierung als eine „Regelung des Streikrechts im öffentlichen Dienst“ bezeichnete und der von allen Gewerkschaftsorganisationen, ohne Ausnahme, einfach „Anti-Streikgesetz“ genannt worden ist.

Welche Bezeichnung ist zutreffend, und um was geht es eigentlich? Seit dem Jahre 1946, das heißt, seit die Verfassung der Vierten Republik in Kraft trat, steht grundsätzlich allen Arbeitern, Angestellten und Beamten, seien sie in der Privatindustrie oder im

öffentlichen Dienst beschäftigt, das Streikrecht zu. Seit dieser Zeit sind, da die Verfassung vorsieht, daß dieses Streikrecht „im Rahmen noch zu erlassender Gesetze“ ausgeübt werden kann (und diese Gesetze nie erlassen wurden), seitens der verschiedenen Regierungen eine Reihe von Verfügungen erlassen worden, in denen versucht wurde, das Streikrecht im öffentlichen Dienst gewissen einschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen. So haben sich einige Regierungen der Vierten Republik und die erste Regierung der Fünften Republik das Recht vorbehalten, zum Mittel der „Dienstverpflichtung“ zu greifen, wenn ein „öffentlicher Notstand“ zu verzeichnen sei; weiterhin sind in einigen Zweigen des öffentlichen Dienstes die verschiedenen Verwaltungsstellen von den Regierungen veranlaßt worden, im Falle von Streikdrohungen oder Überraschungs- und Warnstreiks „Warnungen“ an das Personal zu richten.

Das Ende Juli von der gaullistischen Mehrheit in der Nationalversammlung sehr knapp angenommene Gesetz (das vom widerspenstigen Senat mit großer Mehrheit abgelehnt worden war), geht erheblich über die bisherigen Bestimmungen hinaus. Es ist zunächst vorgesehen, daß jeder Streik im öffentlichen Dienst fünf Tage vorher angekündigt werden muß; es ist weiterhin festgelegt worden, daß jede Teilnahme an einem Streik, auch wenn dieser nur auf eine Stunde begrenzt ist, mit einem Lohnausfall von einem ganzen Tage geahndet wird; und verschiedene Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder Rückstufungen, vervollständigen ein Gesetz, das letzten Endes der Ausdruck eines heftigen, noch längst nicht abgeschlossenen Konfliktes zwischen dem gaullistischen Regime und den Gewerkschaftsorganisationen ist, die in einem bitteren Kampf um ihre Existenz stehen.

Seit dem großen Bergarbeiterstreik, der die Waffe der „Dienstverpflichtung“ als stumpf erscheinen ließ, versuchte die Regierung, ein Mittel zu finden, um jene „Vermittler“ auszuschalten, von denen General *de Gaulle* sprach, der im politischen wie im sozialen Sektor nur ungern die „Vertreter von Sonderinteressen“ duldet, von denen er auf seiner Pressekonferenz vom 29. Juli abermals mit einigem Unwillen redete. Eine günstige „psychologische“ Gelegenheit schien sich Ende Juni zu bieten, als das Personal der Pariser Untergrundbahn einen Überraschungstreik auslöste, was zu einem gewissen Verkehrschaos in Paris führte; es wurde noch durch die Tatsache verschärft, daß am gleichen Tage der marokkanische König in der französischen Hauptstadt weilte und dadurch gewisse Verkehrseinschränkungen notwendig geworden waren. Es steht fest, daß an diesem Tage ein gewisser Ärger unter der Bevölkerung herrschte, der dann, in den folgenden Tagen, durch eine geschickte Kampagne der Regierung, im Rund-

funk und im Fernsehen, geschürt worden ist.

Es wurde also, zusammen mit der Ankündigung eines Gesetzentwurfes, ein regelrechtes Kesseltreiben gegen die „unverantwortlichen“ Gewerkschaften gestartet, die „das Publikum behindern“. Was allerdings nicht gesagt wurde — was aber der Wahrheit entspricht —, ist, daß die „Unverantwortlichen“ nicht dort sind, wo sie vermutet werden, denn es ist eine Tatsache, daß der Staat, der im öffentlichen Dienst als Arbeitgeber fungiert, in den Nachkriegsjahren nur selten bereit gewesen ist, sich auf wirkliche Tarifverhandlungen einzulassen, wie es in der Privatindustrie üblich ist. Die Eisenbahner, das Personal der Gas- und Elektrizitätswerke, die Postbeamten, all die 2,5 Millionen Arbeiter, Angestellten und Beamten, die im öffentlichen Dienst tätig sind, wurden immer mit Versprechungen abgespeist, die nie eingehalten wurden. Das hatte — sozial gesehen — schließlich zur Folge, daß das Lohnniveau dieser Kategorien um rund 11 vH geringer war als das in der Privatindustrie.

So ist es zu verstehen, daß es in Frankreich in den vergangenen Jahren sehr häufig zu Streikbewegungen im öffentlichen Dienst gekommen ist, daß die Eisenbahner relativ oft zu „Warn“- und Überraschungstreiks Zuflucht nehmen mußten, daß das Personal der Pariser Verkehrsgesellschaft, das bei den Behörden mit seinen Lohnforderungen auf taube Ohren stieß, zu Kampfformen greifen mußte, die gewiß unangenehm für die Öffentlichkeit waren, daß das Personal der Elektrizitäts- und Gaswerke die Strom- und Gaszufuhr unterbrach, usw.

In zahlreichen Dokumenten, die die Gewerkschaftsorganisationen veröffentlicht haben, wird anhand unzähliger Beispiele der Beweis dafür geliefert, daß „der Staat der unangenehmste, härteste und unsozialste aller Unternehmer ist“, wie es abschließend in einer Studie des Beamtenverbandes der *Force Ouvrière* heißt. Die Überraschungs- und Warnstreiks der Gewerkschaften der öffentlichen Dienste waren also nur die Folge einer Politik der Regierung, die jetzt den Versuch unternimmt, die Gewerkschaften in der Öffentlichkeit als „unverantwortlich“ zu diskreditieren, und jedenfalls als Organisationen, die man „zügeln“ müsse.

Sieht man sich das Gesetz etwas näher an, so stellt man zunächst fest, daß zwar verschiedene „Sanktionen“ vorgesehen sind, aber in keiner Weise eine „Verhandlungsstruktur“. Mit anderen Worten: Der bisherige Zustand, der die Gewerkschaftsorganisationen im öffentlichen Dienst angesichts des schlechten Willens des Verhandlungspartners, der Behörden, wohl oder übel dazu zwang, die Waffe des Streiks relativ häufig zu verwenden, bleibt bestehen. Die Ankündigung eines Streiks um fünf Tage im voraus soll den Behörden

also nur die Möglichkeit geben, eine „Dienstverpflichtung“ sorgfältiger vorzubereiten oder den beabsichtigten Streik — beispielsweise in den Verkehrsbetrieben — durch „Ersatzpersonal“ zu brechen. Die Regierung hat auch noch an einen anderen Aspekt des Problems gedacht: Solidaritätsstreiks zwischen den verschiedenen Kategorien der Arbeiter, Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes sollen viel schwieriger gestaltet werden als bisher. Und wenn man weiß, daß gerade derartige Solidaritätsstreiks in einigen Fällen die Behörden zu Konzessionen veranlaßt haben, so wird man begreifen, daß die Waffe, die der Regierung mit dem neuen Gesetz in die Hand gegeben wird, nicht eben stumpf ist.

Anläßlich der öffentlichen Diskussion, die in Frankreich bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfes geführt wurde, sind hier und da Stimmen laut geworden, die darauf verwiesen, daß es sich um eine relativ „harmlose“ Angelegenheit handele und daß eine Regierung über Mittel verfügen müßte, um „ungeordnete“ Streikbewegungen in einem vernünftigen Rahmen zu halten.

Jene, die so sprechen, übersehen zunächst — und das allein ist schon charakteristisch —, daß die Regierung, als sie ihren Gesetzentwurf in aller Eile ausarbeiten ließ, in keinem Augenblick daran dachte, auch nur mit einer der Gewerkschaftsorganisationen der öffentlichen Dienste Fühlung aufzunehmen, sei es, um ihren Rat einzuholen, sei es, um sie auch nur zu informieren. Es ging in dem bereits geschilderten Kontext der Regierung vielmehr darum, „das Publikum“ gegen die Gewerkschaften auszuspielen, die Organisationen der Arbeitnehmer als die Störenfriede, die unangenehmen „Vermittler“ erscheinen zu lassen, die die öffentliche „Harmonie“ ebenso stören, wie es die politischen „Vermittler“, die Parteien, getan hätten, bevor man sie zur Ohnmacht verurteilte.

In einer solchen Situation erscheint ein Gesetz, das scheinbar nur eine „Regelung“ des Streikrechts im öffentlichen Dienst vorsieht, als eine anti-gewerkschaftliche Waffe schlechthin, und es ist in hohem Maße bezeichnend, daß sich nicht eine einzige Gewerkschaftsorganisation in Frankreich gefunden hat, die auch nur den Versuch unternommen hätte, den Gesetzentwurf als eine Diskussionsbasis zu betrachten, zudem ja eine Diskussion von „oben“ überhaupt nicht gewünscht wurde.

Die kommunistisch orientierte CGT, die freie Gewerkschaftsorganisation *Force Ouvrière* und der Christliche Gewerkschaftsbund, die bei den letzten Wahlen für die Verwaltungsposten im Sozialversicherungswesen über 85 vH der Stimmen aller Sozialversicherten erhielten, haben während des ganzen Monats Juli, während der Periode, in der Nationalversammlung und Senat über den Gesetzent-

wurf der Regierung diskutierten, gemeinsam gehandelt. Gemeinsam riefen sie am 18. Juli 1963 zu einem Streik im öffentlichen Dienst und in der Privatindustrie auf, der — was unerwartet war — mitten im Sommer und trotz der beginnenden Urlaubsperiode von etwa drei Millionen Arbeitnehmern befolgt wurde. Die Regierung hat sich in diesem Falle als ein mächtiger Förderer einer Gewerkschaftseinheit erwiesen, die im übrigen auf recht erhebliche Schwierigkeiten stößt.

Mehr noch: Alle Gewerkschaftsorganisationen, ohne Ausnahme, haben das Gesetz der Regierung in der gleichen Weise charakterisiert: als einen ersten Versuch, nämlich, das Streikrecht überhaupt zu begrenzen und die Gewerkschaftsbewegung zu einer gewissen Ohnmacht zu verurteilen in Erwartung jener „Integration“ und jener „Assoziation zwischen Arbeit und Kapital“, die General *de Gaulle* auf seiner Pressekonferenz vom 29. Juli 1963 erneut heraufbeschworen hat.

In Wirklichkeit — und das ist jedenfalls gegenwärtig die Auffassung aller französischen Gewerkschaftsorganisationen — besteht eine weitgehende Unvereinbarkeit zwischen einem Regime, das uneingeschränkte „Autorität“ auf politischem und auch auf sozialem Gebiet fordert, und Gewerkschaftsorganisationen, die zwar zu Diskussionen und auf gewissen Gebieten zur Zusammenarbeit mit der Regierung bereit sind, die aber auf keinen Fall auf das Recht der „Anfechtung“, der „contestation“, verzichten wollen, das die Grundlage ihrer Existenz ist.

Bei dem großen Bergarbeiterstreik im März sollte eben dieses Recht in Frage gestellt werden, und die Regierung erlitt eine Niederlage. Das Gesetz, das von der regierungshörigen Mehrheit der Nationalversammlung Ende Juli 1963 angenommen wurde, ist sozusagen als „Revanche“ für die Niederlage zu betrachten, die die Bergleute — und damit die gesamte Gewerkschaftsbewegung — der Regierung beibrachten.

Die Gewerkschaftsorganisationen, die auf den Gesetzentwurf mit einem erfolgreichen Massenstreik reagierten, wissen, daß sie schwierigen Zeiten entgegengehen. Im Herbst wird die Regierung versuchen — *de Gaulle* hat es auf seiner Pressekonferenz durchblicken lassen —, die „Integration“ der Gewerkschaftsbewegung voranzutreiben, und das gaullistische Regime verfügt über nicht unbeträchtliche Mittel, um diesem Ziel näherzukommen.

Bleibt die Tatsache, daß die französische Gewerkschaftsbewegung, im Gegensatz zu den Parteien, gegenwärtig eine ungebrochene Kraft ist. Nichts läßt die Annahme zu, daß in absehbarer Zukunft eine wesentliche Veränderung auf diesem Gebiet und in dem bestehenden Kräfteverhältnis eintreten könnte. Das Regime hat keine wirklichen Wurzeln innerhalb

der Arbeiterschaft, und jeder seiner Schritte auf sozialem Gebiet hat seit dem Beginn der gaullistischen Ära zu mehr oder minder scharfen Konflikten Anlaß gegeben. Es ist kein Zufall, daß in zahlreichen nationalisierten Werken, wie dem Flugzeugmotorenwerk *Sud Aviation*, versucht worden ist, die Betriebsräte in ihrer Tätigkeit zu hindern und sie aus dem Betrieb zu entfernen; daß in vielen größeren Unternehmen, wie beispielsweise den *Peugeotwerken* in Sochaux und den *Neyric-Werken* in Grenoble, der Versuch unternommen worden ist, vertragliche Vereinbarungen einseitig aufzukündigen und in allen diesen Fällen der Beweis dafür erbracht wurde, daß die Unternehmer oder die Regierungsbeauftragten der nationalisierten Unternehmen sich auf „Ratschläge“ oder Anweisungen der Regierung berufen konnten.

Das „Klima“ in Frankreich ist, soweit es die Regierung betrifft, in höchstem Maße gewerkschaftsfeindlich. *Robert Bothereau*, der Generalsekretär der *Force Ouvrière*, hat das ausdrücklich im Juli 1963 festgestellt, und der Generalsekretär des Christlichen Gewerkschaftsbundes, *Eugene Descamps*, hat anläßlich der Annahme des Anti-Streikgesetzes durch das Parlament erklärt: „Immer weniger erwarten die Gewerkschaftsorganisationen etwas von de Gaulle und seiner Regierung. Sie haben jetzt die Überzeugung erlangt, daß faktisch diese Regierung gewisse Interessen' verteidigt und eine falsche Konzeption der ‚Ordnung‘ hat. Morgen, zur Stunde, die wir wählen werden, wird die Regierung die Antwort der Arbeiterschaft auf ihren so gefährlichen und zweideutigen ‚Sieg‘ im Parlament erhalten.“ *Gustave Stern*